

## **Protokoll:**

- Die Vorsitzende unterrichtete über ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes, das festlegt, dass Eltern ein Schadensersatzanspruch gegen die Kommune bzw. das Jugendamt zugestanden werden kann, wenn der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kindertagesstättenplatz nicht erfüllt wird. Die Kommune ist aber nur dann in der Haftung, wenn sie die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs schuldhaft zu vertreten hat, z.B. weil sie mit dem Anliegen der Eltern sorglos umgegangen ist oder keine ordentliche Bedarfsplanung vorgenommen hat.  
Die Vorsitzende merkte an, dass in Koblenz die jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung mit großer Sorgfalt erfolgt und die Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung sich intensiv mit den Wünschen und Bedarfen der Eltern dialogisch auseinandersetzt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die geplante EDV-technische Unterstützung der Vermittlung, die freie Platzkapazitäten auch bei freien Trägern aufzeigen wird. Die innerstädt. IV/IT- Lenkungsgruppe hat zwischenzeitlich der Software-Einführung zugestimmt. Die technische Umsetzung muss mit hoher Priorität betrieben werden.
- Frau Helmert bat die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses um Unterstützung zur bevorstehenden Jugendratswahl.